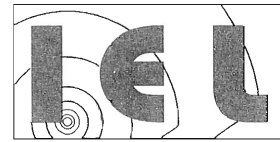
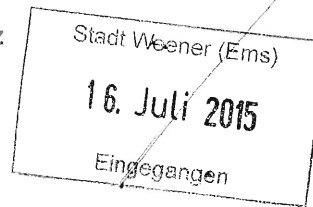


Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Messstelle nach
§§ 26, 28 BImSchG

Stadt Weener
Osterstraße 1

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

26826 Weener (Ems)

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 14.07.2015

IEL-Projekt-Nr. 3605-14-L1

Änderung B-Plan Nr. 35 W „Beningaweg“, Stadt Weener (Feuerwehrhaus)

Hier: Stellungnahme zu den Anmerkungen des Landkreises Leer

Schalltechnische Beratung

Hier: Spitzenpegel des Martinshornes

Sehr geehrter Herr Sinningen,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage per Telefon vom 14.07.2015 zum o. g. Projekt. Mittlerweile liegt Ihnen eine Stellungnahme des Landkreises Leer u.a. zum Thema Schallimmissionsschutz vor. Bzgl. unseres Gutachtens IEL-Bericht Nr. 3605-14-L1 vom 03.06.2015 wurde u.a. die Anmerkung gemacht, dass die Spitzenpegel des Martinshorns schalltechnisch berücksichtigt werden sollen. Wir nehmen hiermit auf Ihren Wunsch Stellung.

Das **Martinshorn** wird während des **Noteinsatzes** verwendet und ist daher als sozialadäquat einzustufen. Auf eine schalltechnische Berücksichtigung wurde daher für das konkrete Vorhaben verzichtet. Dies ergibt sich auch aus der TA-Lärm Nr. 7 „Besondere Regelungen“, Nr. 7.1 „Ausnahmeregelungen für Notsituationen“: << Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung [...] erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte [...] überschritten werden. >>

Entsprechend der einschlägigen Literatur kann unabhängig der Notwendigkeit einer Beurteilung ein Schallleistungspegel $L_{WA} = 135$ dB(A) ermittelt werden. Dieser wird anstelle der bislang für die Ermittlung der maximalen Spitzenpegel berücksichtigten Betriebsbremse eingesetzt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse (hier: für die Berechnungsvariante „seltene Ereignisse“, S.15 aus dem Gutachten):

Seltene Ereignisse:

Immissionspunkt	$L_{s,max,zul,Nacht}$ [dB(A)]	$L_{s,max,Nacht}$ [dB(A)]
IP 01: „Kommerzienrat-Hesse-Straße 12“	65	97
IP 02 (repräsentativ für Baugrenze)	65	88
IP 03: „Broekgaste 2“	65	87
IP 04: „Kommerzienrat-Hesse-Straße 19b“	65	83
IP 04a: „Kommerzienrat-Hesse-Straße 19“	65	86
IP 05: „Beningaweg 6“	65	74
IP 06: „Beningaweg 7“	65	72
IP 07: „Kommerzienrat-Hesse-Straße 17“	65	83

Tabelle 1: Berechnungsergebnisse Spitzenpegel Martinshorn

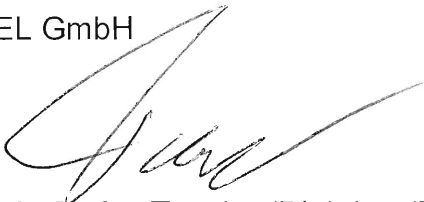
Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die zulässigen Spitzenpegel während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr), z.T. deutlich überschritten werden. Es handelt sich jedoch hierbei um kurzzeitige Schallereignisse, die aufgrund ihrer Eigenart (Notfallsituation zur Abwehr von Gefahren) als sozialadäquat einzustufen sind. Es wird, sofern dies mit einem Feuerwehreinsatz vereinbar ist, jedoch aus Sicht des Schallimmissionsschutzes angeregt, das Martinshorn erst nach verlassen des Feuerwehrgeländes in Fahrt auf den öffentlichen Straßenwegen zu betätigen.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen weitergeholfen haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. A. Stefan Taesler (Dipl.-Ing.(FH))
(Stellvertretender Leiter Schallimmissionsschutz)